



# Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

### III. Nachtrag

zur Ordnung über die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Belgard (Kreishundsteuerordnung).

Auf Grund der §§ 6, 16, 17 und 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes — Pr. Ges. Samml. S. 159 — in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel I § 1 des Gesetzes über die Uebertragung von Zuständigkeiten der Kreistage auf die Kreisausschüsse vom 17. Juli 1933 — Pr. Ges. Samml. S. 257, — des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 — RGBl. S. 203 — und des Beschlusses des Kreis Ausschusses vom 24. Februar 1936 wird für den Landkreis Belgard nachstehendes bestimmt:

I.

Der § 9 der Ordnung über die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Belgard vom 5. November 1932 ist zu streichen.

II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Belgard, den 24. Februar 1936.

Der Kreis Ausschuss.  
Dr. Mehliß, Landrat.

L. C.

Der vorstehende Nachtrag zur Ordnung über die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Belgard wird hiermit genehmigt.

Röslin, den 2. März 1936.

L. C.

Der Regierungspräsident.  
Im Auftrage.  
gez. Dr. Müller-Heidenreich.

— I. R. 7. —

Veröffentlicht!

Die Ordnung über die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Belgard nebst dem I. Nachtrag vom 5. November 1932 ist am 28. Januar 1933 im Belgarder Kreisblatt Nr. 8 für 1933 und der II. Nachtrag vom 12. April 1935 am 11. Mai 1935 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Belgard Nr. 9 für 1935, Beilage zur Pommerschen Zeitung, veröffentlicht. Die Steuerordnung, der I. und der II. Nachtrag sind bis zum 31. März 1937 befristet.

Belgard, den 6. März 1936.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Mehliß.

Erlaubnisscheine zum Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern.

Wer auf Forstgrundstücken Beeren, Pilze oder Kräuter sammeln will, bedarf nach der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1935, betr. Feld- und Forstschutz — Amtsblatt 1935 S. 88, — eines Erlaubnisscheines des Eigentümers.

In den Staatsforsten gilt für die Ausgabe dieser Erlaubnisscheine folgende Regelung:

Die normalen Erlaubnisscheine für das Sammeln von Beeren, Pilzen usw. kosten je 2,50 RM. und können auf den Preussischen Forstassen erworben werden. Dieselben Erlaubnisscheine werden auch von einzelnen örtlichen Verkaufsstellen, die von den Preussischen Forstmeistern in den Kreisblättern bekannt gegeben werden, zum Preise von 2,80 RM. verkauft. Schulpflichtige Kinder, 6 bis 14 Jahre alt, zahlen für einen Erlaubnisschein nur 1 RM., der nur von den Preussischen Forstmeistern und von den Preussischen Oberförstern erhältlich ist.

Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Erlaubnisschein zu lösen. Personen über 60 Jahre, Rentempfänger, im Erwerb beschränkte Kriegsbeschädigte und Ortsarme, sofern sie den Nachweis für eine dieser Eigenschaften erbringen, erhalten von den Preussischen Forstmeistern und den Preussischen Oberförstern einen Jahreserlaubnisschein für 1 RM.

Sämtliche Scheine, die von diesem Jahr ab ausgegeben werden, lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Der Preussische Landesforstmeister.  
Röslin.

Bfm. Nr. 11. 2. — 1. —

Bekanntgegeben!

Ich ersuche, die Ortsbehörden dies ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Staatsforstbeamten angewiesen sind, jeden zur Anzeige zu bringen, der beim Sammeln von Waldfrüchten ohne Erlaubnisschein in den Staatswaldungen betroffen wird.

Belgard, den 5. März 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehliß.

Der Schüler Gerhard Schröder aus Belgard hat am 26. Juni 1935 die des Schwimmens unkundigen Geschwister Otto und Erna Haase, 8 und 9 Jahre alt, vom sicheren Tode des Ertrinkens aus der Persante, südlich der Stadt Belgard, gerettet.

Ich bringe diese mit Mut und Entschlossenheit ausgeführte Rettungstat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Röslin, den 12. Februar 1936.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht!

Belgard, den 3. März 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehliß.

### Besserung der öffentlichen Wege.

Die Herren Bürgermeister und die Herren Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörden ersuche ich, für die Besserung der öffentlichen Wege und Räumung der Wegegräben sowie Beschaffung fehlender Wegeweiser die erforderlichen Anordnungen ungefümt zu treffen.

Insbondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die in den Wegen vorhandenen Löcher und morastigen Stellen mit geeignetem Material ausgefüllt, die tieferen Ge-



leise eingeebnet, die Fahrbahn genügend abgerundet und, soweit nötig, mit Kies und Grand befahren, die Seitengräben und Durchlässe gereinigt werden, auch Verbesserung getroffen wird, daß durch Anlegung kleiner Abflusgrinnen auf den Banketten das Wasser von dem Wege stets abfließen kann.

Die Bäume an den Wegen sind auszuästen und ausgegangene oder fehlende Bäume durch Neupflanzungen zu ergänzen. Die öffentlichen Wege müssen in ihrer ganzen Breite fahrbar sein; dies ist häufig nicht der Fall. Vielmehr liegt bisweilen die eine Hälfte der (ihrer Länge nach geteilten) Straße, namentlich da, wo eine stellenweise Dammlage stattgefunden hat, so bedeutend höher als die andere Hälfte, daß Fuhrwerke nicht ohne Gefahr des Umwerfens von einer Wegseite auf die andere gelangen können. Ich ersuche die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörden, mir bis zum 15. Juni d. J. zu berichten, daß die Wege in ihren Bezirken ordnungsgemäß in Stand gesetzt sind. Sollte die Instandsetzung irgend einer verbesserungsbedürftigen Wegstrecke bis dahin nicht möglich gewesen sein, so sind die Hinderungsgründe anzugeben.

Die Herren Gend.-Beamten haben ebenfalls auf die ordnungsmäßige und rechtzeitige Instandsetzung der Wege und Brücken sowie Wegweiser zu achten und etwaige Mängel mir anzuzeigen.

Belgard, den 9. März 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehliß.

---

Betr.: Sicherungsverfahren Paul Mattke in Bad Polzin.

Das für den Landwirt Paul Mattke in Bad Polzin eröffnete Sicherungsverfahren wird hiermit aufgehoben.

Belgard, den 10. März 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehliß.

---

Das für den Bauern Hermann Daffow in Nelep am 21. 1. 1932 eröffnete Sicherungsverfahren ist nach erfolgter Umschuldung aufgehoben worden.

Belgard, den 4. März 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehliß.